

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Habitatpotentialanalyse

Bauvorhaben „Kilianstraße 14 + 20“ im Rahmen
des Bebauungsplans 01B/33 in Heilbronn



Planungsgruppe
Ökologie und Information

Auftraggeber:

Project GmbH

Planungsgesellschaft für Städtebau,
Architektur und Freianlagen

Ruiter Straße 1

73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer:



Planungsgruppe
Ökologie und Information

Nürtinger Straße 32, 72669 Unterensingen

fon: 07022-26 11 57, Planungsgruppe@oekoinfo.com

www.oekoinfo.com

Bearbeitung:

Siegfried Aniol (Dipl.-Biol.)

Brigitte Beier (Dipl.-Biol.)

Stand: 08.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Beschreibung des Plangebiets	7
3.3	Beschreibung des Planvorhabens	9
4	Durchgeführte Untersuchung.....	10
4.1	Methodik	10
4.2	Ergebnisse.....	10
4.2.1	Bestandssituation – Fotodokumentation	10
4.2.2	Beschreibung und potentielle Eignung des Plangebiets als Lebensraum ...	14
5	Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung	15
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	15
5.2	Fazit.....	18
6	Empfehlungen	18
6.1	Planungsempfehlungen.....	18
6.2	Allgemeine Empfehlungen	19
7	Zusammenfassung.....	19
8	Literatur und Quellen	20

1 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplans 01B/33 „Kilianstraße 14 + 20“ in Heilbronn wird beabsichtigt einen neuen Gebäudekomplex an Stelle des derzeit noch bestehenden Gebäudekomplexes zu errichten. Im Vorfeld des Planvorhabens sollten im Auftrag der Project GmbH, Esslingen durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden der Gebäudekomplex Kilianstraße 14 + 20 sowie das Flurstück 48/5 in Augenschein genommen und auf ökologische Funktionen naturschutzfachlich überprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich im Heilbronner Stadtgebiet in der Stadtmitte Ecke Kilianstraße/Allee (vgl. Abb. 1). Auf dem zu untersuchenden Bereich befindet sich ein Gebäudekomplex, der als Kaufhaus Barthels bekannt ist. Dieser Gebäudekomplex mit Innenräumen und Fassaden ist Gegenstand der Untersuchung.

Schutzgebiete

LUBW

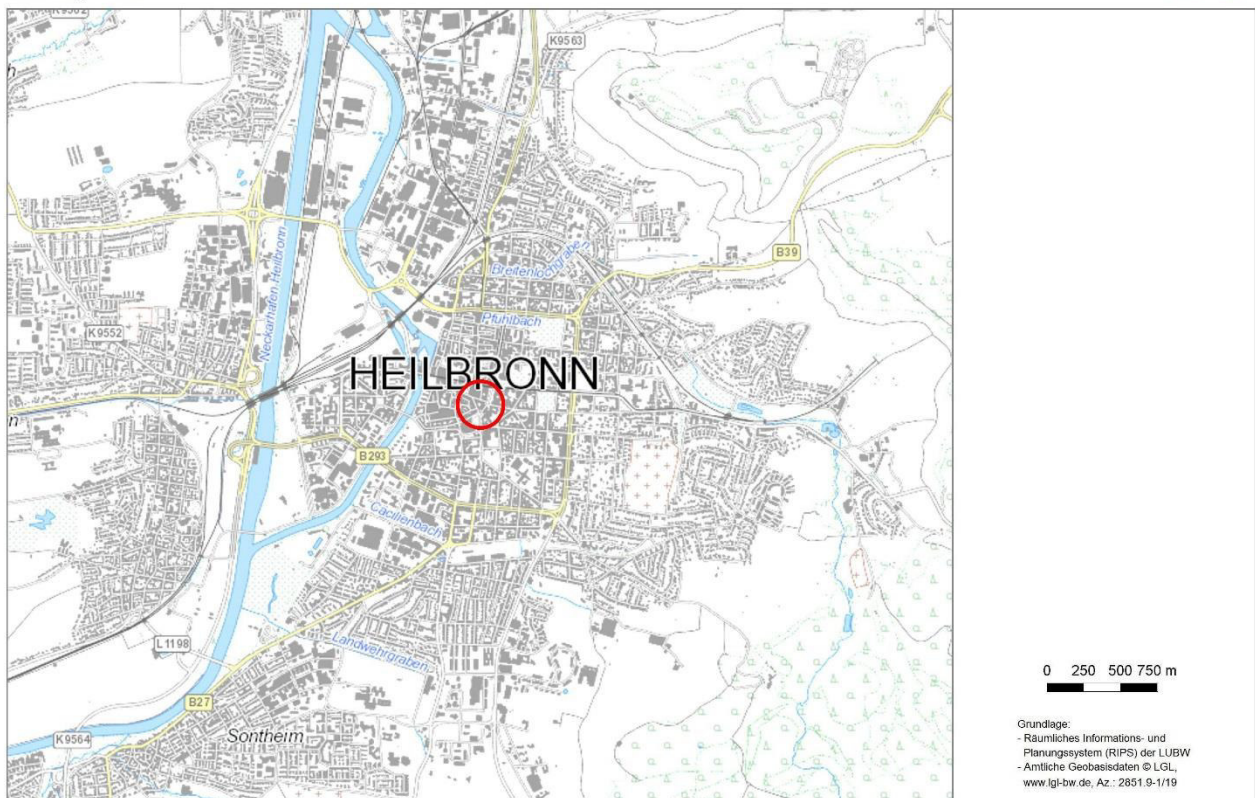


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (rote Markierung; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Der Stadtkreis Heilbronn hat Anteil an folgenden Naturräumen: die östlichen Bereiche, die Heilbronner Berge, werden zum Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge (Naturraum 108) gezählt, nach Westen schließt sich das Heilbronner Becken als Bestandteil des Naturraums Neckarbecken (Naturraum 123) an, der Innenstadtbereich von Heilbronn liegt im Zentrum einer geologischen Mulde („Heilbronner Mulde“).

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Das innerstädtische Plangebiet umfasst den Bereich Kilianstraße 14 + 20 sowie das Flurstück 48/5 und ist durch Bebauung und Verkehrswege nahezu vollständig versiegelt (vgl. Abb. 2 und 3). Beim Gebäudekomplex Kilianstraße 14 + 20 handelt es sich um das ehemalige Kaufhaus Barthel.

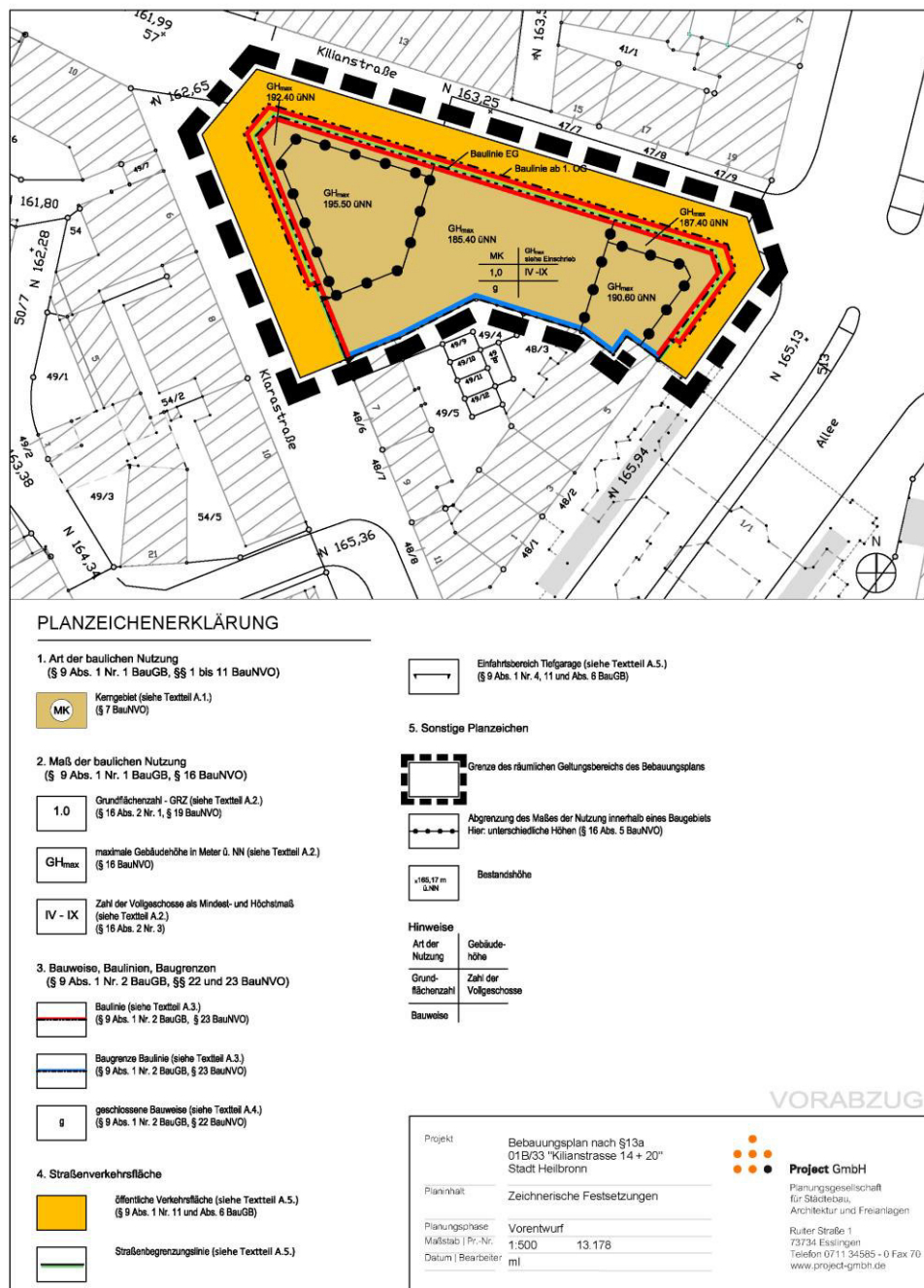


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets im Vorentwurf zum Bebauungsplan 01B/33 „Kilianstraße 14 + 20“ (Quelle: Project GmbH, Esslingen).

Kartenansicht



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet (Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az: 2851, 9-1/19).

Im Planbereich befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 33-Biotop NatSchG Ba-Wü, § 30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

3.3 Beschreibung des Planvorhabens

Im Planbereich Kilianstraße 14 + 20 in Heilbronn soll im Innenbereich (Stadtmitte) nach Abbruch des derzeit noch bestehenden Gebäudekomplexes ein neuer Gebäudekomplex errichtet werden (vgl. Abb. 4).

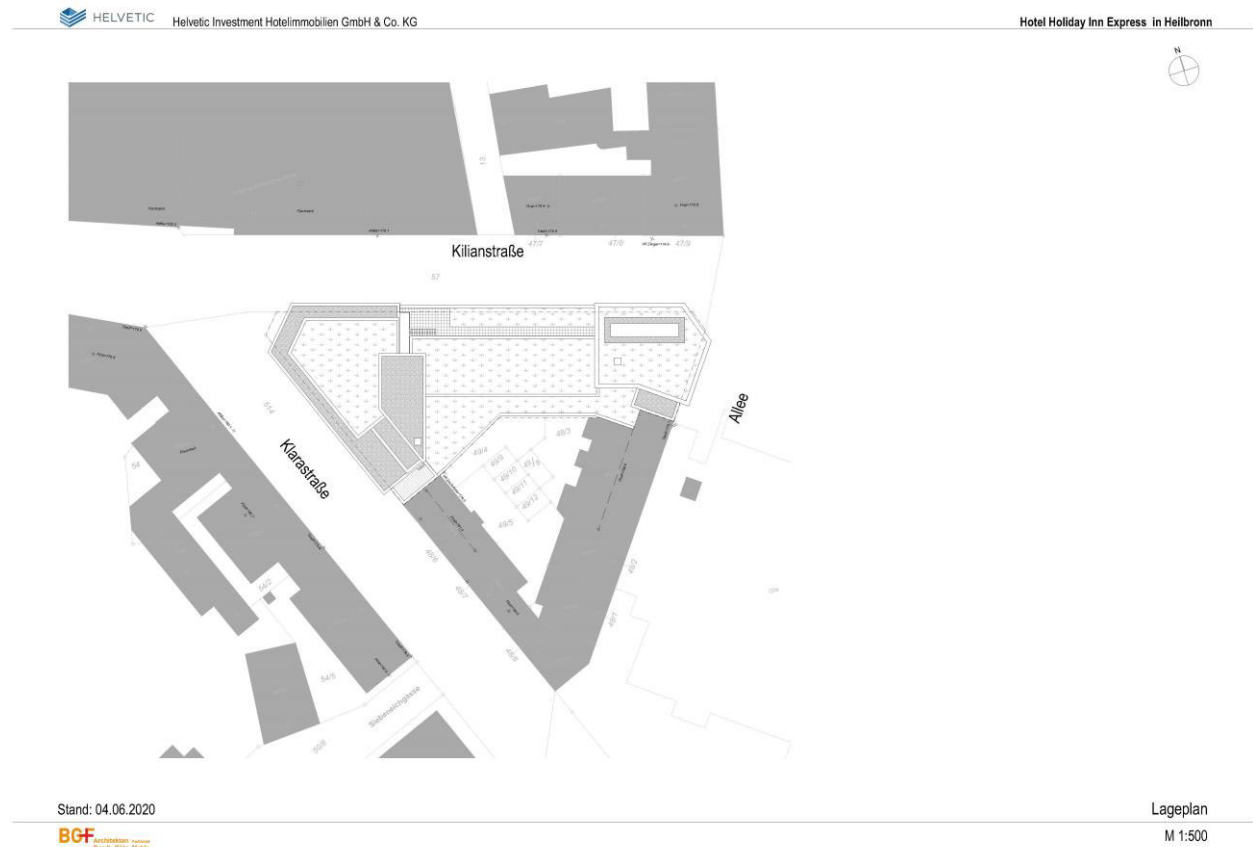


Abb. 4: Lageplan zum Planvorhaben Kilianstraße 14 + 20 in Heilbronn (Quelle: BGF+ Architekten; Stand vom 04.06.2020).

4 Durchgeführte Untersuchung

4.1 Methodik

Die Begehung des Plangebiets fand am 1. März 2018 statt. Der Gebäudekomplex und unmittelbar angrenzende Bereiche wurden nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien (Mauer- und Zauneidechse), Schmetterlinge und Holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

Während der Begehung am 1. März 2018 ergaben sich in dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplex sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen des Plangebiets keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Im Gebäude und an den Außenfassaden konnten zudem keine Brutstätten Gebäude bewohnender Vögel festgestellt werden. Die Straßentaube war jedoch an Hand von Altvögeln im Dachbereich und auf der Dachterrasse feststellbar. Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Habitatstrukturen für die Haselmaus, die Mauer- und Zauneidechse und weitere Reptilien, Schmetterlinge und Holzbewohnende Käfer.

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert.



Abb. 5: Fassaden und Dachbereiche des Gebäudekomplexes von der Allee aus aufgenommen (Foto: B. Beier).



Abb. 6: Fassade und Dachbereiche des Gebäudes vom Innenhof des Flurstücks 48/5 aus (Foto: B. Beier).



Abb. 7: Dachbereich des Gebäudes mit Aufzugstechnik (Foto: B. Beier).



Abb. 8: Einer der zahlreichen ehemaligen Büroräume im Gebäude (Foto: B. Beier).



Abb. 9: Lagerraum im Kellerbereich des Gebäudes (Foto: B. Beier).



Abb. 10: Kellerbereich des Gebäudes (Foto: B. Beier).

4.2.2 Beschreibung und potentielle Eignung des Plangebiets als Lebensraum

Der Gebäudekomplex Kilianstraße Nr. 14 + 20 wurde bisher als Kaufhaus genutzt. Das Dachgeschoss mit Büro- und Lagerräumen ist isoliert und für Fledermäuse unzugänglich. An den Außenfassaden keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel. An den Fassaden im oberen Bereich, im Dachbereich und auf der Dachterrasse keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Im Dachbereich und auf der Dachterrasse Nachweise von Vogelkot und Adulttieren der Straßentaube. Das Erdgeschoss mit Büro- und Lagerräumen ist ebenfalls isoliert und für Fledermäuse unzugänglich. Untergeschoß u.a. mit Lagerräumen und Räumen mit div. technischen Anlagen (u.a. Heizung und Belüftung) sowie Luftschutzräumen, weitgehend trocken, isoliert und für Fledermäuse unzugänglich, daher als Winterquartier ungeeignet. Stellenweise Nagerkot vorhanden, keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Die an das Gebäude angrenzenden Bereiche (Gehwege, Straßen und Parkplätze) sind nahezu vollständig versiegelt. Am und im Gebäude sowie dessen unmittelbarem Umfeld sind daher Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, der Mauer- und Zauneidechse, Schmetterlingen und holzbewohnenden Käfern auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (vgl. Abb. 5 bis 10). An das Plangebiet angrenzend entlang der Klarastraße stehen 10 Hainbuchen und in Richtung Allee zwei Ahornblättrige Platanen als potentielle Quartiere für Vögel, diese Bäume sind vom geplanten Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Aufgrund der sehr exponierten Lage der Bäume an den Verkehrswegen und fehlender Nahrungsreviere sind zudem Bruten von Zweigbrütern unwahrscheinlich.

5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 1. März 2018 durchgeführte Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Musccardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bei der am 1. März 2018 durchgeführten Ortsbegehung ergaben sich jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Bei der am 1. März 2018 durchgeführten Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Vogelarten an dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplex im Plangebiet. Die Straßentaube war jedoch an Hand von Altvögeln im Dachbereich des Gebäudekomplexes als einzige Vogelart im Planbereich feststellbar. Die Straßentaube ist als einzige einheimische Vogelart gemäß § 7 BNatSchG nicht besonders geschützt.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 5.1) nicht erforderlich.

6 Empfehlungen

6.1 Planungsempfehlungen

Nachfolgend werden Maßnahmen empfohlen, die im Zuge des geplanten Bauvorhabens umgesetzt werden sollten:

Straßenbegleitgehölze:

Etwaige Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände, möglicherweise auch durch die Abbrucharbeiten des Gebäudekomplexes verursacht, sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen – die mit einer baubedingten Zerstörung von potentiellen Brutstätten und Quartieren verbundene Tötung möglicherweise anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können ausweichen.

Sonstige Arten:

Obwohl die Straßentaube als einzige einheimische Vogelart gemäß § 7 BNatSchG nicht besonders geschützt ist, sollten aus Tierschutzgründen im Dachbereich des zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplexes durch geeignete Maßnahmen (z.B. Vergrämung von Adulttieren) etwaige Bruten dieser Vogelart verhindert werden.

6.2 Allgemeine Empfehlungen

Nachfolgend werden Maßnahmen empfohlen, die generell zu einer Aufwertung der ökologischen Situation im Plangebiet beitragen können. Welche der Maßnahmen umgesetzt werden kann, muss im Einzelnen geprüft werden:

- Verminderung des Vogelschlag-Risikos durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad)
- Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt

7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans 01B/33 „Kilianstraße 14 + 20“ in Heilbronn wurden im Zuge einer Habitatpotentialanalyse im Geltungsbereich für das geplante Bauvorhaben die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt.

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Plangebiet entweder nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden geprüft und Planungsempfehlungen sowie allgemeine Empfehlungen ausgesprochen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das geplante Bauvorhaben mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

8 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes – Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutz-Gesetz-NatSchG)
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landesanstalt für Umweltschutz (LfU; 2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung. Stand 31.12.2013, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Naturschutzbund Deutschland (NABU; 2016): Rote Liste der Vogelarten Deutschlands, in: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52
- Rothmaler, R. (1987): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD; Volk und Wissen, Berlin
- Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103. L236 vom 23.9.2003 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München

Wir bestätigen hiermit, dass alle in diesem Gutachten verwendeten Abbildungen frei von Rechten Dritter sind.

Unterensingen, 8. Juni 2020



Brigitte Beier
(Dipl.-Biol.)



Siegfried Aniol
(Dipl.-Biol.)

Planungsgruppe Ökologie und Information